



Bearb.: Ines Wagner
Tel.: +43 (3142) 21520-235
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-373398/2025-15

Voitsberg, am 14.07.2026

Ggst.: Kolb Thomas, 8573 Kainach bei Voitsberg, Gallmannsegg 33
Gst. Nr.: .122 und 722/1 KG 63308 Gallmannsegg
Abwasserreinigungsanlage 5 EW
wasserrechtliche Überprüfung

KUNDMACHUNG

Mit der Eingabe vom 11.11.2025, den Nachreichungen vom 30.01.2026 bzw. 18.06.2026, hat das Technische Büro DI Dr. Josef Korber, 8044 Graz, Höhenweg 32, im Namen von Herrn Kolb Thomas, wohnhaft 8583 Kainach bei Voitsberg, Gallmannsegg 33, die Bauvollendung der mit ha. Bescheid vom 23.10.2024, GZ.: BHVO-276487/2024-11, bewilligten Abwasserreinigungsanlage für 5 EW auf den Grundstücken Nr.: .122 und 722/1, KG 63308 Gallmannsegg, angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 04.08.2026, um 11:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-235 oder 03142/21520-232) möglich.

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ines Wagner
(elektronisch gefertigt)